

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 33

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

2. Jahrgang

Freiburg i. Br., 24. September 1947

Nummer 33

Inhalt

Landesverfügungen, Bekanntmachungen, Personalveränderungen

Landesverfügung vom 15. September 1947 über die Bewirtschaftung von Kartoffeln der Ernte 1947 . . . 197	Bekanntmachung vom 27. August 1947 über die Berufsbestätigung der Künstler 198
Landesverfügung vom 15. September 1947 über die Regelung der Erfassung und des Absatzes von Trauben, Most und Wein des Jahrganges 1947 und von Weinen älterer Jahrgänge 198	Personalveränderungen 198
	Inhaltsverzeichnis des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 107 und 103 . 198

Landesverfügung über die Bewirtschaftung von Kartoffeln der Ernte 1947 vom 15. September 1947

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 2, 3 und 22 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521), wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Alle Speisekartoffeln aus der Ernte 1947 sind beschlagnahmt und ablieferungspflichtig. Der Bedarf der Erzeuger (Selbstversorgeranteil und Saatgut) wird befriedigt aus denjenigen Mengen, die nach Ablieferung der Umlagen verbleiben.
Um die ungünstigen Bedingungen der letzten Wochen, welche die Ertragsvorschätzungen hinfällig gemacht haben, zu berücksichtigen, werden die schon herausgegebenen Umlagen überprüft und gegebenenfalls abgeändert, um eine gleichmäßige Verteilung der Lasten und die Befriedigung des Eigenbedarfs des Erzeugers zu gewährleisten. Vor Durchführung dieser Berichtigungen, welche auf Grund der neuen Schätzungen erfolgen können, und die auf jeden Fall spätestens bis 10. Oktober bekanntgegeben sein müssen, dürfen für die Bedarfsdeckung der Nichtselbstversorger nur höchstens 50 Prozent der schon herausgegebenen Umlagen erfaßt werden.
2. Als Speisekartoffeln gelten alle Kartoffeln mit einem Größendurchmesser von 2,0 cm an.
3. Es ist verboten, Speisekartoffeln zu verfüttern und Kartoffeln technisch zu verarbeiten oder zu silieren.
4. Der Zeitpunkt des Rodebeginns wird vom Bad. Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung bestimmt.
Der Erzeuger ist verpflichtet, die gesamte Umlagemenge auf Aufforderung des Ernährungsamtes — Erfassungsabteilung — und zu dem von diesem bestimmten Zeitpunkt an die Sammel- oder Verladestelle anzuliefern. Die Ablieferungstermine werden so festgesetzt, daß die gesamten Lieferverpflichtungen der Erzeuger spätestens am 15. November 1947 erfüllt sind.
5. Die unmittelbare Abgabe von Kartoffeln durch den Erzeuger an Verbraucher ist verboten. Als wider-

rechtliche Abgabe gilt jede Art von Veräußerung, insbesondere Verkauf, Tausch oder Schenkung.

Aufkaufsberechtigt sind nur der zugelassene Kartoffelgroßhandel und die Genossenschaften, die sich im Besitz von Schlußscheinbüchern befinden. Die Grundlage für den Nachweis der ordnungsgemäßen Abgabe von Kartoffeln durch den Erzeuger bildet allein die Ablieferungsbescheinigung, ausgestellt durch eine aufkaufsberechtigte Firma

6. Der Transport von Kartoffeln ist nur mittels Transportscheinen gestattet, die von den Ernährungsämtern — Erfassungsabteilung — der Versandkreise oder den Bürgermeisterämtern der Erzeugergemeinden ausgestellt werden. Diese Vorschrift gilt für jede Menge Kartoffeln. Freimengen werden nicht zugestanden.

Die Bürgermeister dürfen Transportscheine nur nach besonderen Weisungen der Ernährungsämter — Erfassungsabteilung — ausstellen und nur, um den Erzeugern die Beförderung der Kartoffeln an die vorgesehene Sammel- oder Verladestelle zu ermöglichen.
Transportscheine, für deren Ausstellung nicht das vorgeschriebene Formblatt verwendet wurde, oder die unrichtig oder unvollständig ausgefertigt sind, haben keine Gültigkeit. Der Transportschein muß während der Beförderung mitgeführt werden, um bei jeder amtlichen Kontrolle vorgezeigt werden zu können.

Wer Kartoffeln ohne gültigen Transportschein befördert, hat mit der Einziehung der Waren und der Transportmittel, die zur Ausübung der Zuwiderhandlung benutzt wurden, zu rechnen.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach der Rechtsanordnung zum Schutze der Volksernährung vom 1. Oktober 1946 (Amtsblatt S. 113) bestraft. Diese Rechtsanordnung sieht für diejenigen, die vorsätzlich oder fahrlässig die Erzeugung oder Ablieferung bewirtschafteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse beeinträchtigen oder böswillig solche Erzeugnisse vernichten, beiseiteschaffen, verstecken oder zurückhalten, oder einer Anordnung zur Regelung der Erzeugung oder Verteilung nicht nachkommen oder die Volksernährung auf andere Weise gefährden, Gefängnis- und Geldstrafen bis zu RM 100 000.— vor

Neben diesen Strafen kann ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder sonstigen Rechte Dritter

auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Strafe bezieht, oder die durch die strafbare Handlung erlangt oder zu ihrer Begehung benutzt wurden, zugunsten des Landes Baden erkannt werden.

8. Die bisherigen Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Speisekartoffeln bleiben in Kraft, soweit sie dieser Anordnung nicht entgegenstehen.

9. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 20. September 1947 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 15. September 1947.

Badisches Ministerium der Landwirtschaft
und Ernährung
Schill

Landesverfügung

über die Regelung der Erfassung und des Absatzes von Trauben, Most und Wein des Jahrganges 1947 und von Weinen älterer Jahrgänge vom 15. September 1947

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521), wird für das Land Baden folgendes angeordnet:

§ 1

Die gesamte Weinernte 1947 ist beschlagnahmt.

§ 2

Etwaige Ausnahmen von der Beschlagnahme (Freimengen bzw. Selbstversorgeranteile) bleiben einer späteren Regelung vorbehalten.

§ 3

Die einzelnen Gemeinden haben bis zum 31. Oktober 1947 ein vorläufiges Ablieferungssoll, das ihnen noch bekanntgegeben wird, aufzubringen.

§ 4

Das endgültige Ablieferungssoll der Gemeinde wird nach Eingang der Weinerntemeldungen der Erzeugerbetriebe beim Badischen Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung festgelegt werden.

§ 5

Weitere Durchführungsbestimmungen über die Erfassung der Weinernte 1947 bleiben vorbehalten.

§ 6

Hinsichtlich der Weinbestände älterer Jahrgänge verbleibt es bei der Beschlagnahmeanordnung vom 15. September 1946.

Freiburg i. Br., den 15. September 1947.

Badisches Ministerium der Landwirtschaft
und Ernährung
Schill

Bekanntmachung

über die Berufsbestätigung der Künstler vom 27. August 1947

Wie aus der Bekanntmachung vom 26. April 1947 im Amtsblatt der Landesverwaltung Baden und in der Presse hervorging, müssen mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 an alle Kulturschaffenden von Bühne, Rundfunk, Film, Varieté, Kabarett, sowie Komponisten, Librettisten, konzertierende Künstler, Rezitatoren, Handpuppenspieler, ferner die Lehrer und Ausbilder für diese Berufe, auch Agenten für die angeführten Kategorien, die im Land Baden ihren Wohnsitz haben und tätig sein wollen, im Besitz einer schriftlichen Berufsbestätigung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, Freiburg i. Br., sein.

Ohne diese Berufsbestätigung ist jegliche öffentliche Tätigkeit untersagt. Die Arbeitgeber und Leiter künstlerischer Unternehmungen müssen bei Vertragsabschlüssen und Engagements vorher die Berufsbestätigung einsehen. Nichtbefolgen dieser Anordnung hat Konzessionsentzug bzw. Auftrittsverbot zur Folge.

Freiburg i. Br., den 27. August 1947.

Badisches Ministerium des Kultus und Unterrichts
In Vertretung: Fleig.

Personalveränderungen

Aus dem Bereich des Badischen Ministeriums des Innern:

Ausgeschieden:

Kommissarischer Landrat Dr. Fritz Höfer in Müllheim

Inhaltsverzeichnis

des Amtsblatts des französischen Oberkommandos in Deutschland

Nr. 107 Seite

Amtliche Bekanntmachungen 1083

Nr. 108

Amtliche Bekanntmachungen 1091

